

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Neuenburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5 die Fachkurse einer Nachbargemeinde besuchen müssen, können zur Entrichtung einer Beisteuer an die Kosten dieser Kurse verhalten werden.

Ergänzend kommen hinzu die Bestimmungen des Reglements über das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1904:

Aus Art. 12. Die Fachkurse sind für sämtliche Lehrlinge unentgeltlich. Die letztern haben jedoch das erforderliche Material auf eigene Kosten zu beschaffen. — Aus Art. 13. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von 30 Rappen bestraft, mit einem Zuschlag von 10 Rappen für jede weitere Abwesenheit bis zum Höchstbetrage von Fr. 1.—. Drei Verspätungen gelten für eine unentschuldigte Absenz.

Aus Art. 17. Dem Schüler, der aus eigener Schuld die Kurse nicht besucht hat oder davon endgültig ausgeschlossen wurde, kann kein Lehrlingsdiplom verabfolgt werden.

Laut Verordnung vom 15. November 1905 betreffend die Fachschulen und Fachkurse sichert der Staat den Gemeinden, die Fachkurse einrichten, seine finanzielle Unterstützung zu (Art. 1).

Art. 2. Als Fachkurse werden betrachtet: a) Die Handwerks- und Gewerbeschulen; b) die Fachschulen; c) die Handelsschulen; d) die Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Lehrtöchter der Industrie, des Handels und Gewerbes; e) die zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Bildung errichteten Schulen. — Art. 4. In der Regel subventioniert der Staat bloß solche Kurse, die auch von den Gemeinden unterstützt werden. Staatsbeiträge können jedoch auch für Kurse verabfolgt werden, die unter dem Schutze einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft stehen, sofern dieselben tatsächlichen und gehörig nach gemeinsamen Bedürfnissen der Umgebung entsprechen.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Der Bundesbericht von 1925 verzeichnet 15 hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, die vom Bund unterstützt werden. Einrichtung gemäß den Bundesvorschriften.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Neuenburg.

Durch Gesetz vom 19. März 1919 werden Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit zum Besuch des beruflichen Unterrichtes verpflichtet. Dispensiert wird, wer den Ausweis über

genügende berufliche Kenntnisse erbringt, oder wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Dispensiert werden kann derjenige, dessen Aufenthalt mehr als 4 Kilometer vom Sitz des Kurses entfernt ist. Die beruflichen Ergänzungskurse werden überall, wo die Umstände es erlauben, während der Arbeitszeit und vor 8 Uhr abends abgehalten. Die Lehrmeister sind gehalten, ihren Lehrlingen die für den Besuch der beruflichen Fortbildungskurse nötige Zeit bis auf fünf Stunden pro Woche einzuräumen. Sie haben mit den Eltern und Vormündern über den regelmäßigen Besuch zu wachen (Art. 1—3).

Die Gemeinden, auf deren Boden wenigstens 20 zum Besuch der beruflichen Fortbildungskurse verpflichtete Lehrlinge wohnen, können durch den Staatsrat zur Einrichtung von solchen gehalten werden. Diese Verpflichtung kann auch auf gemeinsame Kosten verschiedenen Gemeinden auferlegt werden, sofern die Zahl der Lehrlinge und die geographische Lage eine Zusammenlegung rechtfertigen (Art. 7).

Der berufliche Unterricht ist unentgeltlich für alle, die zum Besuch verpflichtet sind. Der Staat beteiligt sich an den Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über den beruflichen Unterricht (Art. 8).

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Genf.

Durch Abänderung des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht vom 30. Juni 1920 wurde das Obligatorium für den Besuch der Cours professionnels für Jünglinge und Mädchen, das bis zum 16. Altersjahr bestand, bis zum 18. Altersjahr ausgedehnt. Im städtischen Umkreis sind diese Kurse wesentlich kaufmännischer und gewerblicher Natur.

Zum Besuch des Unterrichts vom 14. bis zum erfüllten 18. Altersjahr sind laut Art. 9 verpflichtet: Die Lehrlinge und Lehrtöchter aus Handel und Gewerbe, und die jungen Leute, die in irgend welchen Diensten stehen, ohne einen ausgesprochenen Beruf zu erlernen, sofern sie nicht auf eine andere Weise eine durch das Erziehungsdepartement als gleichwertig anerkannte Ausbildung erhalten. Immerhin können die Lehrlinge, die sich durch ein Examen über genügende allgemeine und spezielle Kenntnisse in ihrem Beruf ausweisen, dispensiert werden vom Besuch der Kurse.

Die zahlreichen Entlassungsmöglichkeiten vor der vorgeschriebenen Zeit und die Dispensmöglichkeiten sind niedergelegt